

müß den Grundsätzen der Wissenschaft vornehmen, das Ergebniß seiner Nachforschungen in dem Fundstücke angeben, und hierauf unter Aufzählung der Beweisgründe und gehöriger Berücksichtigung der geeigneten wissenschaftlichen Hülfsmittel sein Gutachten gründen.

§. 22.

Bei Verletzungen und Beschädigung eines Thieres hat der Kreisthierarzt besonders zu berücksichtigen, ob dieselben ohne weiteren Nachtheil für die Gesundheit, die Brauchbarkeit oder den sonstigen Werth des Thieres, heilbar oder unheilbar sind, und in welchem Maße sie den Preis desselben vermindern, dann aber, wenn der Tod eintritt, ob und wie fern dieser als Folge der Verletzung oder anderer Umstände erscheint.

§. 23.

Bei der gerichtlichenöffnung todtet Thiere muß jedesmal erst die äußere Besichtigung stattfinden und hierbei bemerkt werden, unter welchen Zufällen das Thier starb, in welcher Lage sich der todtet Körper befand, wie lange er schon todt gelegen hat, ob er schon in Fäulniß übergegangen war, und ob das Thier erst transportirt wurde, weil diese und ähnliche Umstände sehr täuschende Erscheinungen hervorbringen und den Unerfahrenen verleiten können, Erscheinungen, welche nur Wirkungen und Folgen von Neben Umständen sind, für Ursachen oder Wirkungen einer Krankheit oder des Todes zu halten. Es muß deshalb das zu untersuchende Thier möglichst bald nach dem Tode, ohne daß es erst weit fortgeschleppt wird (was höchstens eine ansteckende Geruch nöthig machen könnte) geöffnet werden, wobei zuerst die Brust, dann die Bauchhöhle und zuletzt der Kopf sorgfältig zu untersuchen ist.

Der Befund ist in das hierüber entweder vom Kreisthierarzte selbst oder von einer Gerichtsperson aufzunehmende Protocoll niederzulegen.

§. 24.

Jede Aenderung, Minderung, überhaupt Abänderung dieser Instruction wird ausdrücklich vorbehalten, so wie es sich von selbst versteht, daß der Kreisthierarzt allen ihm von Fürstl. Landrathsamte zukommenden Aufträgen, auch wenn sie außer dem Bereich der in dieser Instruction bezeichneten Pflichten liegen, pünktliche Folge zu leisten hat.

Rudolstadt, den 27. April 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. des Innern.
Scheidt.

Berlin, den 27. April 1853.